

Kurztitel

Datenschutzverordnung-PTV

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 451/1980 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.07.1987

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text

§ 8. (1) Die zuständigen Organisationseinheiten des Auftraggebers und/oder des Dienstleisters haben für die ordnungsgemäße Durchführung der ihnen übertragenen Datenverarbeitungen unter Bedachtnahme auf die für sie geltenden Datensicherheitsvorschriften zu sorgen.

(2) Der Auftraggeber hat, soweit dies mit vertretbarem Arbeitsaufwand möglich ist, die Richtigkeit der Verarbeitungsergebnisse durch Stichproben zu überprüfen.